

Ausgabe 309/2026 vom 18. September 2026

+++ DIGINAR „Krankfeiern ohne Ende? Zum Umgang mit zweifelhaften AU-Bescheinigungen“ – Wegen der großen Nachfrage: weiterer Zusatztermin am 22.09.2026 von 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden! +++

+++ Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin +++

+++ Zimmerbuchung – 12. ordentliche Mitgliederversammlung +++

+++ Geschäftsbericht 2025/2026 ist online +++

+++ „Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung?“ – Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat ein für Arbeitgeber wichtiges Urteil gefällt +++

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung



NEU: So sparen Pflegedienste täglich 40 Minuten pro Mitarbeiter!

Prüfungssichere Kommunikation und KI-gestützte Dokumentation, die Abläufe verschlankt und Umsatz steigert.

TOP EMPFEHLUNG:

- ✓ Bei 1.000+ Pflegediensten bereits im Einsatz
- ✓ Integriert mit jeder Pflegesoftware
- ✓ **NEU:** Jetzt mit nooaGPT - die KI für ambulante Pflegedienste

[Jetzt Video anschauen!](#)

+++++

DIGINAR „Krankfeiern ohne Ende? Zum Umgang mit zweifelhaften AU-Bescheinigungen“ – Wegen der großen Nachfrage: weiterer Zusatztermin am 22.09.2026 von 14.00 bis 16.00 Uhr – gleich anmelden!

Arbeitnehmer krank? Arbeitgeber zahlt! Warum eigentlich?

Die Krankmeldung des Arbeitnehmers und die AU-Bescheinigung (früher der „gelbe Schein“) führten jahrelang „automatisch“ zur Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Ab sofort, zu 100 Prozent und ggf. mehrfach für 6 Wochen. Die Zahl der krankheitsbedingten Ausfälle steigt. Deutschland liegt bei den bezahlten krankheitsbedingten Fehltagen im europäischen Vergleich an der Spitze. Und: In der Pflege sind die krankheitsbedingten Ausfälle und finanziellen Belastungen der Arbeitgeber noch weit höher als in anderen Branchen. Das wiegt schwer. Das ist teuer. Und nun?

In der jüngeren Rechtsprechung des BAG und mehrerer LAG lässt sich ein Wandel beobachten, der – vor allem aus Arbeitgebersicht – bemerkenswert ist.

Dieses Diginar wendet sich an Arbeitgeber, die raus wollen aus der Defensive.

Darum geht's:

- kurz & knapp: die gesetzlichen Voraussetzungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Fragen der Beweislast
- Analyse der neuesten Rechtsprechung, Erläuterung der Muster und Fallgruppen
- Kriterien zum Anzweifeln des Beweiswerts der AU-Bescheinigung
- klare und kompakte Handlungsempfehlungen, was zu tun und zu lassen ist (von der Vertragsgestaltung bis zum Gerichtsprozess)

Was Sie erwartet:

- ein Diginar, speziell für Pflegeeinrichtungen entwickelt, absolut „up to date“
- geballtes Wissen eines Praktikers (zahlreiche Mitgliedernanfragen zum Thema, mehr als 3000 Gerichtsverfahren vor den Arbeitsgerichten aller Instanzen, einschlägige Prozess Erfahrung)
- smarte, leicht anwendbare Tipps „zum Mitnehmen“, die sich auszahlen (im wahrsten Sinne des Wortes)

Es wird ausreichend Zeit für Ihre Fragen sein. Im Nachgang erhalten Sie ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 22. September 2026, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre **Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung



MAS CONSULT
Finanz & Capitalmanagement

40 JAHRE

Seit über 40 Jahren berät **MAS** Angehörige der Heilberufe in ganz Deutschland. Hierzu gehören unter anderem auch ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen. Angehörige der Pflegebranche erhalten bei uns eine zielgruppenspezifische Dienstleistung. Profitieren auch Sie von unserer Kompetenz und nutzen Sie unsere Beratung.

Unsere Leistungen

- Strategische Vermögensplanung – unsere Vermögensübersicht
- Versicherungen
- Kapitalanlage / Financial Planning
- Immobilien
- Finanzierung
- Integrierte Finanzberatung – unsere Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Praxisvermittlung

Kontakt info@mas-consult.de T: 0 62 21/53 97-0 Der **bpa**-Versicherungsdienst

+++++

Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.10.2026 in Berlin

Die Einladung zur 12. ordentlichen Mitgliederversammlung Ihres bpa Arbeitgeberverbandes am Dienstag, 13. Oktober 2026 in das Hotel Titanic Gendarmenmarkt Berlin, Französische Straße 30 in 10117 Berlin-Mitte haben Sie bereits per E-Mail erhalten.

Bitte überprüfen Sie auch Ihren SPAM-Ordner, sollten Sie keine E-Mail in Ihrem Postfach finden.

Sollten Sie die Einladung aus verschiedenen Gründen nicht erhalten haben, so senden wir sie Ihnen erneut zu.

Dazu genügt eine E-Mail an mgv@bpa-arbeitgeberverband.de mit der Bitte um erneuten Versand.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

mercant AG

Ihr Partner für den strategischen Einkauf –
ca. 15 % Sachkostenreduktion



Als exklusiver Kooperationspartner der
bpa Servicegesellschaft erbringen wir unsere Dienstleistung kostenlos.

Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel...)

Wir bewerten Ihre Sortimente auf Basis der von uns über Bündelung
generierten Konditionen. Hierbei werden Qualitäten und
Verpackungseinheiten nicht verändert. Im 2. Schritt schlagen wir
Alternativprodukte vor. Weitere Optimierungen können über den
individualisierten Einsatz von Software erfolgen.

Dienstleistungen (Wäscherei...)

Wir schreiben Ihren Bedarf qualifiziert aus.

Kontakt

info@mercant.ag

Telefon: 02301 / 94 93 0

Wir analysieren, bewerten und präsentieren – Sie entscheiden!



+++++

Zimmerbuchung – 12. ordentliche Mitgliederversammlung

Unter folgendem Link können Sie für die 12. ordentliche Mitgliederversammlung
ein Zimmer von Montag (12.10.) auf Dienstag (13.10.) buchen:

https://www.zimmerkontingente.de/bpa_Arbeitgeberverband

Eine Buchung über unser Zimmerkontingent ist bis zum 28.09.2026 möglich

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

euregon AG – Software-Lösungen für die Pflege



+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

Schützt Menschen. Schützt Werte. Schützt Sie.

★★★★★
econoMED®
System & Management

+++++

Geschäftsbericht 2025/2026 ist online

Der Geschäftsbericht des bpa Arbeitgeberverbands für das Jahr 2025/2026 ist online und kann [hier](#) abgerufen werden. Er gibt einen Überblick über die Arbeit im vergangenen Jahr und enthält Zahlen, Daten und Fakten rund um die Verbandstätigkeit.

+++++



Textilpflege für die Pflegebranche

CWS Healthcare ist ein führender Serviceanbieter für hygienische und sichere Textillösungen für Pflegeeinrichtungen, Feuerwehren und Rettungsdienste.

Das Angebot umfasst Arbeits- und Einsatzkleidung, Tisch-, Bett- und Frottierwäsche sowie deren professionelle Pflege und Aufbereitung, inklusive Bewohnerwäsche.

Mit einem kreislaufforientierten Geschäftsmodell strebt CWS Healthcare nach einer nachhaltigen Zukunft. Das Unternehmen agiert deutschlandweit und ist Teil von CWS Workwear, die europaweit 5.300 Mitarbeitende an mehr als 100 Standorten beschäftigt.



Jetzt Beratungsgespräch vereinbaren

+++++

„Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung?“ – Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat ein für Arbeitgeber wichtiges Urteil gefällt.

Es kommt gar nicht so selten vor: Ein Arbeitnehmer hat finanzielle Nöte. Mehr noch: Sein Konto wird gepfändet, und zwar jenes Konto, welches der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber arbeitsvertragsgemäß zur bargeldlosen Überweisung der Vergütung „angegeben“ hat. Der Arbeitnehmer tritt an den Arbeitgeber heran und bittet diesen, die nächsten Vergütungen auf ein anderes Konto, das Konto einer dritten Person, zu überweisen.

Über einen solchen Fall hatte das LAG Köln zu entscheiden.

Die Arbeitsvertragsparteien hatten im Arbeitsvertrag folgendes vereinbart: „*Der monatliche Auszahlungsbetrag wird bis spätestens ... auf ein vom Mitarbeiter anzugebendes Konto überwiesen.*“ Der Arbeitnehmer gab hierfür ein Gemeinschaftskonto an, welches er mit seinem Ehepartner besaß. Das Konto wurde gepfändet, woraufhin der Arbeitnehmer den Arbeitgeber aufforderte, ab dem kommenden Monat auf das Konto einer „Drittperson“ zu überweisen. Der Arbeitgeber weigerte sich und zahlte – wie zuvor – auf das ursprünglich angegebene Gemeinschaftskonto. Der Arbeitnehmer verklagte den Arbeitgeber u.a. auf erneute Zahlung sowie die Verpflichtung, künftige Lohnzahlungen auf das neue „Drittkonto“ zu überweisen.

Das Arbeitsgericht Köln wies die Klage, das LAG Köln (Urteil vom 02.10.2025 – 8 SLa 60/25) die dagegen gerichtete Berufung des Arbeitnehmers zurück.

Das Gericht stellte fest, dass der Vergütungsanspruch durch die Zahlung auf das Gemeinschaftskonto erfüllt ist, da dieses Konto vom Arbeitnehmer arbeitsvertragsgemäß „angegeben“ wurde. Der Arbeitgeber war auch nicht verpflichtet, der Forderung auf Zahlung auf ein „Drittkonto“ nachzukommen.

Das Gericht ausdrücklich: **Mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nicht verlangen, die Gehaltsansprüche auf ein Drittkonto zu überweisen. Dem Arbeitgeber kann nicht zugemutet werden, an einem gegebenenfalls strafrechtlichen oder schadensersatzauslösenden Verhalten mitwirken zu müssen. Nach § 288 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer bei einer drohenden Zwangsvollstreckung Bestandteile des Vermögens beiseiteschafft in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Vorliegend hatte die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Arbeitnehmer bereits begonnen und es drohten noch weitere Vollstreckungshandlungen. Durch die Zahlung auf ein Drittkonto konnte gerade die Vereitelung der Befriedigung von Gläubigern des Arbeitnehmers nicht ausgeschlossen werden.**

Dieses Urteil macht eines deutlich: *Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste!* Lassen Sie sich als Arbeitgeber nicht zum Beihelfer einer Straftat machen. Halten Sie sich an Ihren Arbeitsvertrag und machen Sie die Probleme und Nöte Ihrer Arbeitnehmer nicht zu Ihren eigenen, auch wenn Sie ja nur „helfen“ möchten.

+++++

Anzeige – Partner Mitgliederversammlung

AS

ABRECHNUNGSSTELLE
für Heil-, Hilfs- u. Pflegeberufe AG

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.